

Satzung des Aero-Club Sulzbach

I. Sitz und Zweck des Vereins:

- § 1 Der Aero-Club Sulzbach e. V. mit Sitz in Sulzbach/Saar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§§ 51-68 AO)
Zweck des Vereins ist die Pflege des Luftsports in allen seinen Formen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Jugendarbeit im Modellbau und Modellflug.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Jegliche Tätigkeit im Club ist ehrenamtlich und wird nicht bezahlt.
Ausnahmen können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmen-Mehrheit genehmigt werden.
- § 5 Jede politische oder militärische Betätigung innerhalb des Clubs ist untersagt.
- § 6 Über Auflösung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmen-Mehrheit. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Hälfte des Vorstandes und eines Viertels der Mitglieder notwendig. Bei Beschlußunfähigkeit entscheidet eine mit acht Wochen Frist einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Teilnahme mit einfacher Mehrheit.
Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, insbesondere zur Förderung des Sports.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

II. Mitgliedschaft und Gliederung:

- § 7 Der Club setzt sich aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern zusammen. Die Mitgliedschaft im Club kann von Personen beiderlei Geschlechts erworben werden.
Personen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- § 8 Persönlichkeiten, die sich um den Verein Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Verfahren wird in der Ehrungsordnung durch den Vorstand geregelt.

III. Leitung und Verwaltung.

- § 9 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und verwaltet das Clubvermögen.
- § 10 Der erweiterte Vorstand, im folgenden nur noch als „Vorstand“ bezeichnet, besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- § 11 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 12 Die Mitglieder der einzelnen Sparten wählen einen Spartenleiter mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 13 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

- §14 Die Mitgliederversammlung hat die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Clubs. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, vorzugsweise im Winterhalbjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Hälfte des Vorstandes oder ein Viertel der aktiven Mitglieder es unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- §15 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung mindestens eine Woche später erneut einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme der Berichte der einzelnen Sachgebiete, des Geschäfts- und Kassenberichtes, der Kassenprüfung durch zwei im Voraus für das Geschäftsjahr zu wählende Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes, sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr.
Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- §16 Der Aero-Club Sulzbach ist Mitglied des Aero-Club Saar, welcher ihn bei der FAI vertritt.

IV. Einnahmen und Beiträge:

- §17 Die Einnahmen des Clubs setzen sich zusammen aus:
1. Beiträgen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden,
 2. Zuschüssen des Staates, der Gemeinden oder anderen,
 3. Spenden,
 4. Einkünften aus dem Clubguthaben und Werten jeglicher Art,
 5. sonstigen Einnahmen, deren Herkunft vom Vorstand gebilligt wird.
- §18 Ordentliche Mitglieder zahlen Beiträge, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bei der Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Beiträge und Gebühren können auf Antrag durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

V. Sportlicher Teil.

- § 19 Die Ausübung des Luftsports geschieht nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Nur die aktiven Mitglieder haben das Recht zu Ausübung des aktiven Luftsportes.
- § 20 Die Leiter aller Sachgebiete sind über den gesetzlichen Rahmen hinaus dem Vorstand für eine ordnungsmäßige Durchführung ihrer Vereinsaktivitäten und des Flugbetriebes verantwortlich. Ihre Weisungen im Flugbetrieb sind von allen Mitgliedern des Clubs zu befolgen. Dasselbe gilt für die Fluglehrer und Flugassistenten bezüglich deren Aufgabenbereich.
- § 21 Einzelheiten über die Ausübung des Luftsportes werden in besonderen Flugdienstordnungen bestimmt.

VI. Austritt und Ausschluß:

- § 22 Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch den Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Verzug der Beitragszahlung während der Dauer von 3 Monaten,
 - d) durch Ausschluß.

Mitglieder, welche die Zwecke des Clubs oder sein Ansehen in schwerer Weise schädigen, können durch Vorstandsbeschluß mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vorher muß der Vorstand jedoch dem Mitglied, dessen Ausschluß erwogen wird, Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Sulzbach, 12. Mai 2000

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

(Dieter Hartz)

(Manfred Wirth)

(Friedhelm Schwarz)